



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf  
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf  
Telefon 0211 3557-0

## Annexvermittler

Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO.

Für die Gruppe der Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Annexvermittler) besteht jedoch gemäß § 34d Absatz 8 GewO unter bestimmten Voraussetzungen weder eine Erlaubnis- noch Registrierungspflicht.

### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die grundsätzlich bestehende Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind die §§ 34d, 11a, GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV).

### 2. Annexvermittler

Grundsätzlich bedarf jeder selbständige Versicherungsvermittler der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Sog. Annexvermittler sind jedoch unter den Voraussetzungen des § 34d Absatz 8 GewO von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht gemäß §§ 34d, 11a GewO ausgenommen.

Eine Annexvermittlung ist in folgenden Fällen gegeben:

#### a) Kleinversicherungen

Keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO besteht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, wenn ihre Tätigkeit **gleichzeitig sämtliche der folgenden Voraussetzungen** erfüllt:

- Der/die Gewerbetreibende vermittelt nicht hauptberuflich Versicherungen.
- Die vermittelten Versicherungen stellen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung dar.
- Die vermittelten Versicherungen decken das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise ab.
- Die Prämie übersteigt bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis nicht einen Betrag von € 600,00 oder die Prämie je Person übersteigt nicht einen Betrag von € 200,00, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt.

**Beispiele:**

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherer)
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung)
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung)
- Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung)
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
- Reisebüros (z. B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)

**b) Bausparkassenversicherungen**

Keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO besteht weiter für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparversicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages als Bestandteile der Bausparverträge vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.

**c) Restschuldversicherungen**

Keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO besteht schließlich auch für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie den Betrag von € 500,00 nicht übersteigt.

**3. Weitere Besonderheiten für Annexvermittler**

Für Annexvermittler nach § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO gelten nach § 66 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die §§ 1a Absatz 2, 6a, 7b, 7c, 60 bis 64, 69 Absatz 2, 214 VVG nicht (eingeschränkte Beratungs- und Dokumentationspflichten).

Sie haben dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrags Informationen über ihre Identität und ihre Anschrift sowie über die Verfahren, nach denen die Versicherungsnehmer und andere interessierte Parteien Beschwerden einlegen können, zur Verfügung zu stellen. Weiter müssen sie vor Abschluss des Vertrags dem Kunden das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten aushändigen.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Düsseldorf- nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Düsseldorf und solche Personen, die in der Region Düsseldorf die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

**Verena Malarek**

Tel: 0211 3557-232

Fax: 0211 3557-398

E-Mail: malarek@duesseldorf.ihk.de

**Michaela Keiter**

Tel: 0211 3557-252

Fax: 0211 3557-398

E-Mail: keiter@duesseldorf.ihk.de